

**Gemeindeverordnung
über die Lärmbekämpfung in der Stadt Oettingen i.Bay.
vom 29.09.2017**

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (GVBl S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl S.366), erlässt die Stadt Oettingen i.Bay. folgende vom Stadtrat am 28.09.2017 beschlossene

V e r o r d n u n g

§ 1

Zeitliche Beschränkung von Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, sind in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.
- (2) Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des Abs. 1 dürfen außerdem nicht vorgenommen werden:
- a) an Samstagen ab 18.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Sinne des derzeit gültigen Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - b) an allen Wochentagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (3) Vom Verbot der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen unaufschiebbare Arbeiten, die
- a) zur Befriedigung dringender häuslicher Bedürfnisse,
 - b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - c) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt unberührt.

§ 2

Begriff der Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Unter Haus- und Gartenarbeiten sind Arbeiten zu verstehen, die in einem Haushalt oder Gartenanfallen.
- (2) Zu den Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, zählen insbesondere folgende Tätigkeiten: Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln, Hämmern, Hacken von Holz, Einsatz von Geräten mit Motorantrieb (z.B. Rasenmäher, Bodenfräse, Betonmischmaschine u.a.).

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten u. dergl.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Andere nicht belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Halten von Haustieren

(1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Haustieren.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 1 Abs. 1 und 2 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen in ruhestörender Weise betreibt,
 - 3. entgegen § 4 Haustiere so hält, daß Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Oettingen i.Bay., 29.09.2017
Stadt Oettingen i.Bay.

Petra Wagner
1. Bürgermeisterin